

TOP 3.6.3 Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz

Abteilung Frauen – Familie (Helga Hess-Knapp)

1. Beschreibung der Problematik

Die AK hat mehrfach auf Probleme beim Zuverdienst, den Anspruchsvoraussetzungen sowie Rechtsverfahren für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG) hingewiesen. Mit der nun vorliegenden Novelle werden einige der von der AK angesprochenen Probleme gelöst.

▪ **Beschäftigungszeiten am Beginn und Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld:**

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld (ea KBG) ist eine Zuverdienstgrenze vorgesehen, die nur einen geringfügigen Verdienst zulässt. Die bisherige Berechnungsmethode hat dazu geführt, dass auch ein Gehalt vor oder nach der Karenz als Zuverdienst betrachtet wird.

Mit der Novelle werden für Bezugszeiträume ab 1.1.2014 für die Zuverdienstberechnung nur mehr jene Kalendermonate herangezogen, in denen an allen Tagen dieses Monats Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Damit ist es nicht mehr möglich, dass Gehälter vor oder nach der Karenz als Zuverdienst bewertet werden.

Weitere Verbesserungen:

▪ **Anhebung der Zuverdienstgrenze beim ea KBG:**

Die Zuverdienstgrenze (Grenzbetrag) beim ea KBG und bei der Beihilfe zu den Pauschalmodellen wird für Bezugszeiträume ab 1.1.2014 von 6.100 Euro auf 6.400 Euro jährlich angehoben. Diese Anpassung erlaubt weiterhin einen Verdienst in der Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze während des Bezugs von ea KBG.

▪ **Kinderbetreuungsgeld während eines Gerichtsverfahrens auf ea KBG:**

Ist der Anspruch auf das ea KBG strittig, weil zwar die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, aber nach Ansicht der Sozialversicherung zu wenig lange Erwerbstätigkeit vorliegt (6 Monate vor Schutzfrist – Arbeitsverhältnis aufrecht), so gab es bisher entweder die Umstiegsmöglichkeit auf das Pauschalmodell 12+2 (€ 33 täglich) oder eine Klage auf ea KBG. Während der Dauer des Gerichtsverfahrens wurde überhaupt **kein** Kinderbetreuungsgeld bezahlt. Eine Leistung kam erst ab einem rechtskräftigen Urteil (nach Ausschöpfung des Instanzenzuges) zur Auszahlung.

Ab 1.1.2014 wird auch während eines Verfahrens Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 33 tgl als ea KBG ausbezahlt.

▪ **Einmalige Möglichkeit der Änderung des KBG-Modells:**

Eine irrtümliche Wahl des KBG-Modells konnte nicht mehr korrigiert werden. Auch nicht bei sofortiger Korrektur.

Ab 1.1.2014 kann innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung eine Korrektur des Antrages bei der Wahl des Modells bei der Krankenkasse vorgenommen werden.

2. Auswirkungen

Insgesamt kommt es durch die Novelle beim Kinderbetreuungsgeld zu mehr Rechtssicherheit für ArbeitnehmerInnen.

Es wird mit einem geschätzten Mehraufwand von insgesamt 70.000 Euro jährlich gerechnet. Die Implementierungskosten in Höhe von rund 20.000 Euro werden dem Krankenversicherer durch den FLAF ersetzt.

3. Fazit – Position/Forderung der BAK

Weitergehende Verbesserungsvorschläge zu den Änderungsvorhaben:

- Rückwirkendes In-Kraft-Treten der Regelung, dass nur Kalendermonate, in denen an allen Tagen KBG bezogen wird, als Berechnungsgrundlage für den Zuverdienst herangezogen werden.

Im Jahr 2014 werden erstmals die Jahre ab 2010 mit ea KBG auf Überschreibungsbeträge geprüft. BezieherInnen von ea KBG sind aufgrund der niedrigen Zuverdienstgrenze besonders von Rückforderungen gefährdet. Die Rückwirkung soll sachlich ungerechtfertigte Rückforderungen wegen in Rumpffmonaten zufließendem Gehalt vor und nach einer Karenz verhindern.
- Die statische Zuverdienstgrenze zum ea KBG und der Beihilfe zu den Pauschalmodellen soll im gleichen Verhältnis zur Geringfügigkeitsgrenze durch die Anwendung des SV-Aufwertungsfaktors jährlich angehoben werden.
- Die vorläufige Kinderbetreuungsgeldleistung soll für alle strittigen Anspruchsvoraussetzungen gelten.
- Die Korrekturmöglichkeit bei der Modellwahl soll besonders kenntlich gemacht werden, damit sie nicht erst nach der erstmaligen Geldanweisung ihren Irrtum zu spät bemerken.
- Eine Valorisierung der Pauschalleistungen des KBG soll erfolgen, da diese seit 2002 nicht mehr angehoben wurden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus den restriktiven Anspruchsvoraussetzungen für ea KBG, da 6 Monate Beschäftigung unmittelbar vor der Schutzfrist und ein aufrechtes Arbeitsverhältnis vorliegen müssen. Dies führt zu Problemen in folgenden Fällen:

- Bei Auflösung eines Dienstverhältnisses wegen Insolvenz und Stilllegung des Betriebes.
- Bei Krankenstand mit mehr als 14 Tagen ausschließlich Krankengeldbezug bei aufrechtem Dienstverhältnis.
- Infolge Familienhospizkarenz, Bildungskarenz, Präsenzdienst, Zivildienst bei aufrechtem Dienstverhältnis.
- Arbeitgeberseitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch unberechtigte Kündigungen und Entlassungen.

Durch eine Rahmenfristerstreckung bis zu einem Jahr soll in diesen Fällen der Zugang zum ea KBG erleichtert werden.